

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb

Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“

Inhaltsverzeichnis:

ÄNDERUNGSSCHRONIK	3
1 FÖRDERZIEL	4
2 WER KANN ANTRÄGE STELLEN UND WER NICHT?	4
3 WAS WIRD GEFÖRDERT UND WAS NICHT?	5
4 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?	7
5 WAS SIND DIE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN?	7
5.1 AMORTISATIONSZEIT	7
5.2 MINDESTNUTZUNGSDAUER.....	8
5.3 PROJEKTLAUFZEIT	8
5.4 EINSPARKONZEPT.....	8
6 WAS SIND FÖRDERFÄHIGE KOSTEN?	14
7 WIE FUNKTIONIERT DAS WETTBEWERBSVERFAHREN?	14
8 WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?	15
8.1 WEITERE ANTRAGSDOKUMENTE	16
9 WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL?	18
10 WIE ERFOLGT DIE NACHWEISFÜHRUNG NACH PROJEKTENDE?	18
11 GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE	19
11.1 RECHTSANSPRUCH.....	19
11.2 KUMULIERUNGSVERBOT	19
11.3 VOR-ORT-KONTROLLEN	20
11.4 PRÜFUNGSRECHT	20
11.5 HINWEIS ZUR SUBVENTIONSERHEBLICHKEIT	20

Ansprechpartner:

Projekträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1, 10623 Berlin
Hotline: 030 / 310078-5555
E-Mail: weneff@vdivde-it.de

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
4.0	01.11.2021

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Genderaspekte

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Merkblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

Projektträger:



Gefördert durch:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Änderungschronik

Stand 15.02.2020 – Version 2.0

- Punkt 3: Was wird gefördert und was nicht?
- Punkt 5.1: Amortisationszeit
- Punkt 5.4.1: Hinweise zum Einsparkonzept
- Punkt 10: Nachweisführung nach Projektende

Stand 18.01.2021 – Version 3.0

- Punkt 3: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 3: Austausch „EnergieEinsparVerordnung“ gegen „GebäudeEnergieGesetz“
- Punkt 3: Ergänzung ausgeschlossener Fördertatbestände (Kälte-/Klimaanlagen)
- Punkt 5.4: Anforderungen Energieberater:innen
- Punkt 5.4.1: Änderung des Sysmtenutzens: Konkretisierung
- Punkt 7: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Kosten Einsparkonzept: Konkretisierung zur Rechnungslegung vor Maßnahmenbeginn
- Punkt 10: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 12: CO₂-Faktoren

Stand 01.11.2021 – Version 4.0

- Punkt 1: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 3: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 3: Klarstellung Förderquote Einsparkonzepte
- Punkt 4: Änderung der maximalen Förderquote und Zuwendung
- Punkt 5: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 5: Ergänzung der CO₂ Berechnung für Ressourcen
- Punkt 5: Ergänzung zur Projektlaufzeit und möglichen Verlängerungen
- Punkt 5: Erweiterung der ISO 50001 Regel auf Contractoren
- Punkt 5: Klarstellung Vorhabensabgrenzung
- Punkt 6: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Erläuterungen zum zweistufigen Prozess
- Punkt 8: Hinweis zu Handelsregisterauszügen bei GmbH & Co. KGs

Die **Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb** unterstützt Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland durch einen Investitionszuschuss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen eine Energieberatung durchzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen gewährt das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) im Rahmen des vom BMWK finanzierten Förderprogramms " Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme " Zuschüsse für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Nähere Informationen erhalten Sie über das BAFA.

1 Förderziel

Ziel des Förderprogramms ist es, Unternehmen aller Sektoren und Branchen Anreize zu bieten, in ambitionierte Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Energie- und Ressourceneffizienz zu investieren, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen.

2 Wer kann Anträge stellen und wer nicht?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- private Unternehmen,
- kommunale Unternehmen,
- freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit genutzt wird,
- Contractoren, die in dieser Richtlinie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

Definitionen:

- „Betriebsstätte“ sind jeweils folgende dauerhafte und ortsfeste und zusammenhängende Grundstücke bzw. Stätten, die der Tätigkeit eines Unternehmens dienen: die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager Ein- und Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder örtlich stehende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen.
- „Außerbetrieblich“ im Sinne des Förderprogramms bedeutet außerhalb der Betriebsstätte oder des Unternehmensverbundes des Antragstellers.
- „Außerbetriebliche Abwärmenutzung“ ist die Erschließung von Prozessabwärme eines Unternehmens und Nutzung der Abwärme außerhalb der Betriebsstätte des Unternehmens sowie außerhalb des Unternehmensverbundes.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Kommunen und deren rechtlich unselbständige Betriebe,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Dies betrifft insbesondere:
 - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013. Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommt,
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

- Unternehmen in Schwierigkeiten, also insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Hinweise :

- Nicht von einer Förderung und somit Antragsberechtigung ausgeschlossen sind die unter Art. 1 Absatz 3 e) in Verbindung mit Art. 13 AGVO genannten Wirtschaftszweige. Für diese schließt Art. 13 AGVO zwar die Anwendung der Bestimmungen der AGVO für Regionalbeihilfen aus. Dies bedeutet jedoch nicht, dass deren Förderung nicht anderen Bestimmungen der AGVO unterfallen kann.
- Beim Förderwettbewerb sind kommunale Unternehmen prinzipiell in Abhängigkeit der Rechtsform und des Aufgabenbereiches antragsberechtigt, Kommunen jedoch nicht. Bei Fragen zur Antragsberechtigung steht Ihnen der Projektträger beratend zur Verfügung.

3 Was wird gefördert und was nicht?

Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energie- oder Ressourceneffizienz beziehungsweise zur Senkung und Vermeidung des fossilen Energieverbrauchs oder CO₂-intensiven Ressourcen in Unternehmen beitragen. Die investiven Maßnahmen müssen kompatibel mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität 2045 sein und dürfen keine Lock-In-Effekte in Bezug auf fossile Technologien bedeuten. Die Förderung ist **technologie-, sektoren- und branchenoffen**. Förderfähig sind insbesondere:

- **Prozess- und Verfahrensumstellungen** die zu Energie- und Ressourceneinsparungen führen, insbesondere energie- und ressourceneffiziente Technologien sowie energie- und ressourcenorientierte Optimierung von Produktionsprozessen wie z. B. Einsatz effizienter Anlagen und Maschinen oder Austausch einzelner Komponenten, energieeffiziente Änderung der Prozessführung oder des Verfahrens, Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik inklusive Energiemanagementsoftware.
- **Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme, die durch Prozesse entsteht** wie z. B. Einbindung der Abwärme zur Bereitstellung von Wärme inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagen- oder Gebäudetechnik, Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen, Maßnahmen zur Verstromung von Abwärme (z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie).
- **Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung**, sofern diese eindeutig und überwiegend für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden.
- Maßnahmen zur **energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte** wie z. B. energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeuger, Optimierung der Wärme- oder Kältespeicherung.
- **Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung** aus erneuerbaren Energien (Solarkollektoranlagen, Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen, sofern sie erneuerbare Energiequellen nutzen).
- Maßnahmen zur **Vermeidung von Energie und Ressourcenverlusten im Produktionsprozess** wie z. B. Dämmung von Anlagen und Verteilleitungen, hydraulische Optimierung, Erneuerung von Druckluftleitungen.
- **Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR)** sowie zugehörige Software zur Dokumentation, Überwachung und Regulierung der Energieverbräuche der optimierten Anlagen und Prozesse, sofern sie die Energieeffizienz erhöhen.

Förderfähig sind darüber hinaus Aufwendungen für die Erstellung eines **Einsparkkonzepts** und die Umsetzungsbegleitung der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Energieberater. Einsparkkonzepte erhalten die gleiche Förderquote wie die in dem jeweiligen Einsparkkonzept dargestellten investiven Projekte. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind **nicht** förderfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht;
- Anträge, Genehmigungen und Zertifikate;
- bereits begonnene Maßnahmen;
- bauliche Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energie- oder Ressourceneinsparungen in Prozessen bewirken;
- Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen mit Ausnahme von Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme aus erneuerbarer Energien (Solarkollektoranlagen, Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen);
- Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen;
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Anlagen, Komponenten und bauliche Maßnahmen, die nicht eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3;
- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des Antragstellers;
- Anlagen und Fahrzeuge für die Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes;
- Energie- und Ressourceneinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden;
- CO₂-Einsparungen, die durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden, sofern diese Einsparungen den überwiegenden Teil der Gesamteinsparungen der Maßnahme ausmachen;
- CO₂-Einsparungen, die durch den Betrieb von Anlagen erzielt werden, die dauerhaft ausschließlich mit fossilen Energieträgern betrieben werden können;
- Anschaffung von Anlagen, die mit Kohle oder Öl betrieben werden;
- Maßnahmen an Anlagen, die mit Kohle betrieben werden, außer die vollständige Umrüstung auf erneuerbare Energieträger;
- Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden;
- Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden können, mit Ausnahme von Anlagen nach Nummer 5.2;
- Neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit Ausnahme von Anlagen nach Modul 2;
- Maßnahmen an Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotenziale der Abgasströme an Bestandsanlagen, die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden, sowie von Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme aus erneuerbarer Energien (Solarkollektoranlagen, Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen);
- Wärmenetze, die nach §18 KWKG gefördert werden können;
- Der Wechsel von einem erneuerbaren Energieträger auf einen fossilen Energieträger;
- Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung oder Distribution von thermischer oder elektrischer Energie zum Zwecke der Einspeisung oder Verteilung in ein öffentliches Netz, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Abwärmenutzung.

Von einer Förderung sind zudem ausgeschlossen:

- Treuhandkonstruktionen;
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern;
- Kälte-/Klimaanlagen mit einer Füllmenge ab 5t CO₂-Äquivalent, die Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 750 verwenden sowie Kälte-/Klimaanlagen mit einer Füllmenge von unter 5t CO₂-Äquivalent, die Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 1.500 verwenden. Das maximal erlaubte CO₂-Äquivalent der Füllmenge wird zukünftig im Rahmen einer jährlichen Überprüfung angepasst.;
- Direktverdampfungsanlagen ab 40 kW, die, unabhängig von der Füllmenge, Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 150 verwenden.

4 Wie hoch ist die Förderung?

Effizienzprojekte können pro Wettbewerbsrunde mit einer Fördersumme von **bis zu 10.000.000 €** pro Vorhaben beantragt werden. Eine Mindestfördersumme für Effizienzprojekte gibt es nicht.

Die Förderquote beträgt **maximal 60 %** der förderfähigen Kosten. Bei der Wahl der Förderquote ist zu bedenken: je höher die durch eine Energieeinsparung erzielte CO₂-Einsparung im Vergleich zur beantragten Fördersumme, desto geringer ist die Fördereffizienz und umso besser sind die Chancen im Förderwettbewerb. Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt, bei welcher sich die Förderung nach einem bestimmten Prozentsatz der förderfähigen Kosten („Förderquote“) richtet. Die Ermittlung der projektspezifisch maximalen Fördersumme sowie die Beantragung der entsprechenden Förderquote erfolgt im „Einsparkonzept“ ([siehe Punkt 5.4](#)).

Wenn geltend gemachte Kosten nicht als förderfähig anerkannt werden können oder bei der Umsetzung des Projekts geringere Kosten anfallen, wird die Fördersumme entsprechend der bewilligten Förderquote anteilig gekürzt. Kostenerhöhungen sind bei einer Anteilfinanzierung aufgrund der Begrenzung der Fördersumme immer vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Das antragstellende Unternehmen muss schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten der geförderten Investition zu tragen.

5 Was sind die Fördervoraussetzungen?

5.1 Amortisationszeit

Zur Teilnahme am Förderwettbewerb muss die **energiekostenbezogene** Amortisationszeit für ein Effizienzprojekt ohne Inanspruchnahme einer Förderung mindestens **vier Jahre** betragen.

Die Berechnung der Amortisationszeit erfolgt auf Basis der förderfähigen Kosten bezogen auf die eingesparte Energie beziehungsweise die eingesparten Ressourcen:

- Für die Energiekosten wird das Produkt aus Endenergieeinsparung pro Energieträger (MWh/a) und Energiepreis (€/MWh) gebildet;
- Für die Ressourcenkosten wird das Produkt aus Ressourceneinsparung pro Ressource (Maßeinheit/Jahr) und Ressourcenpreis (Euro/Maßeinheit) gebildet.

Die Amortisationszeit ist der Quotient aus förderfähigen Kosten (in Euro) und der Summe aus den beiden gebildeten Produkten jeweils für Energie und Ressourcen (in Euro pro Jahr), siehe dazu auch die folgende Formel:

$$AZ = \frac{\text{Förderfähige Investitionskosten (€) aller unter Modul 4 beantragten Maßnahmen}}{\sum (\text{Endenergieeinsparung pro Energieträger} \left[\frac{\text{MWh}}{\text{a}} \right] \times \text{Energiekosten pro Energieträger} \left[\frac{\text{€}}{\text{MWh}} \right]) + (\text{Ressourceneinsparung pro Ressource} \left[\frac{\text{MEH}}{\text{a}} \right] \times \text{Ressourcenkosten pro Ressource} \left[\frac{\text{€}}{\text{MEH}} \right])}$$

Die Berechnung der Amortisationszeit ist dabei rein auf die Einsparung bezogen. Sie kann damit durchaus von der im eigenen Unternehmen berechneten Amortisationszeit, in der z. B. weitere Einsparungen oder Aufwände, sowie ggf. interne Verzinsungen an Material oder Personenjahren berücksichtigt werden, abweichen. Die Berechnung der Amortisationszeit wird im Einsparkonzept automatisch vorgenommen und ausgewiesen.

Besteht ein Vorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Maßnahmen, welche keinerlei Wechselwirkungen miteinander aufweisen, muss jede einzelne Maßnahme eine Amortisationszeit von mindestens vier Jahren (ohne Förderung) aufweisen.

5.2 Mindestnutzungsdauer

Die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt und **mindestens drei Jahre** zweckentsprechend betrieben werden (Mindestnutzungsdauer). Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investition nur dann veräußert werden, wenn deren Weiterbetrieb nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition i. S. v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes ist dem Projektträger unverzüglich anzuzeigen.

5.3 Projektlaufzeit

Alle Projekte müssen in der Regel innerhalb einer **Laufzeit von bis zu drei Jahren** vollständig umgesetzt werden. Eine vollständige Umsetzung beinhaltet auch die Einholung einer Bestätigung durch einen Energieberater, dass die Maßnahme wie vorgesehen umgesetzt wurde (bzw. die Aktualisierung des Einsparkonzeptes durch den Energieberater nach Umsetzung der Maßnahme).

Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag kostenneutral verlängert werden. Die kostenneutrale Laufzeitverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Wenn das Vorhaben Teil eines Transformationskonzeptes gemäß der Richtlinie „Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit“ ist, kann eine Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll, auf bis zu 60 Monate beantragt werden. Als Nachweis muss zusätzlich das Transformationskonzept eingereicht werden, aus dem eine Begründung für eine Fristverlängerung hervorgeht. **Die Verlängerung der Umsetzungszeit bedarf nach Prüfung der Zustimmung des Fördermittelgebers.**

5.4 Einsparkonzept

Bei Antragstellung ist dem Projektträger ein von einer(m) **Energieberater:in** erstelltes Einsparkonzept vorzulegen. Auf Grundlage des Einsparkonzeptes soll der Projektträger VDIVDE-IT in die Lage versetzt werden, eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit der geplanten Maßnahme(n) zu treffen.

Energieberater müssen im Programm „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1 (Energieaudit)“ gemäß der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systemen zugelassen sein. Entsprechende Experten finden sich beispielsweise auf der Webseite: www.energie-effizienz-experten.de. Die Beratung muss für das beratene Unternehmen hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen erfolgen. Gegenüber dem Projektträger ist zur Verwendungsnachweisprüfung die Umsetzung der bewilligten Maßnahme(n) zu bestätigen.

Sofern das antragstellende Unternehmen für den angegebenen Standort über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt, kann das Einsparkonzept unternehmensintern erstellt werden. Außerdem sind Contractoren, die vom BAFA entsprechend der Richtlinie als Energieberater zugelassen sind beziehungsweise zugelassene Energieberater beschäftigen zur Erstellung eines Einsparkonzeptes für das jeweilige Contractingvorhaben berechtigt.

Die Erstellung des Einsparkonzeptes erfolgt über das vom BMWK bereitgestellte Online-Portal, das über den nachfolgenden Link aufgerufen werden kann: www.bmwk.de/einsparkonzept.

Die Richtigkeit aller im Einsparkonzept getätigten Angaben ist einerseits über die Formblätter der subventionserheblichen Tatsachen, als auch über das Antragsformular aus *easy-Online* (das AZA), zu bestätigen.

Weitergehende Anforderungen, die bei der Erstellung des Einsparkonzeptes bzw. der Darlegung der Maßnahme(n) zu beachten sind und nicht Gegenstand dieses Merkblattes sind, sind den Erläuterungen im Einsparkonzept selbst zu entnehmen.

5.4.1 Hinweise zum Einsparkonzept

Für die Erstellung des Einsparkonzeptes ist verpflichtend das vom BAFA auf der Website bereitgestellte Formular zu verwenden. Das Formular finden Sie in der jeweils aktuellsten Version unter nachfolgendem Link: www.bmwk.de/einsparkonzept.

Im Einsparkonzept sind die abgrenzbaren Teile des Unternehmens, auf die sich die geplante(n) Maßnahme(n) auswirkt / auswirken, zu beschreiben und alle Einflussgrößen auf den Energie- und Ressourcenverbrauch des zu optimierenden Systems sowie die zu erreichende Einsparung auf Grundlage eines Soll-Ist-Vergleiches darzulegen. Die angewandten Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Energie- und Ressourcenbedarfs und der CO₂-Emissionen im Ist- und im Soll-Zustand sind **transparent** und **nachvollziehbar** darzulegen. Ggf. sind die Berechnungen in Anlage zum Einsparkonzept separat darzustellen. Grundlage für die Erhebung und Bewertung von Verbrauch und -einsparung ist eine umfassende, systematische Bestandsaufnahme des betroffenen Systems.

Ein Beratungsbericht, der im Rahmen einer vom BAFA geförderten Energieberatung im Mittelstand erstellt wurde, wird nicht als antragskonformes Einsparkonzept verstanden. Die aus der Energieberatung gewonnenen Erkenntnisse und Berechnungen können jedoch durch eine Erweiterung um Beschreibungen und Erläuterungen und eine Strukturierung der jeweiligen Maßnahmen in das Einsparkonzept überführt werden. Folgende Aspekte sind hierbei insbesondere darzulegen:

1. Beschreibung/Darstellung des Standorts
2. Beschreibung des **Ist-Zustands** des zu optimierenden Systems
3. Qualitative Beschreibung der Optimierungsmaßnahme – **Soll-Zustand**
4. Darstellung der Energie- und Ressourcenverbräuche und des Systemnutzens (**im Ist- und Soll-Zustand**)

Grundlage für die Erhebung und Bewertung von Energie- und Ressourcenverbrauch und -einsparpotenzial ist eine umfassende, systematische Bestandsaufnahme des betroffenen Systems und der wesentlichen Einflussfaktoren. Im Soll-Zustand sind dabei alle – also auch mögliche negative Auswirkungen – der beantragten Maßnahmen auf den Energie- und Ressourcenbedarf des Unternehmens/ bzw. auf den Unternehmensstandort zu berücksichtigen.

Die angewandten Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Energie- und Ressourcenbedarfs und der CO₂-Emissionen im Soll- und im Ist-Zustand müssen geeignet sein, haben dem Stand der Technik zu genügen und sind plausibel, transparent und nachvollziehbar darzulegen.

Sowohl die einzelnen Berechnungsparameter als auch die (Hersteller-)Angaben der betroffenen Anlagen, wie zum Beispiel Nennleistung, Laufzeit, Anzahl, Hersteller, Typ etc. sind zwingend mit aufzuführen und durch geeignete (technische) Dokumente zu belegen.

5. Angaben zu den Investitionskosten

Darüber hinaus sollte das Einsparkonzept auch Angaben darüber enthalten, welchen Anreiz die Förderung für die Durchführung der Maßnahme aufweist und in welchem Umfang die Maßnahme ggf. ohne Förderung durchgeführt worden wäre.

Die Einsparung des Vorhabens ist aufgeteilt auf unterschiedliche Energieträger und Ressourcen zu kalkulieren. Auf Grund dieser Angaben werden mit dem Einsparkonzept die CO₂-Einsparungen durch festgelegte CO₂-Faktoren ermittelt (siehe auch **Informationsblatt CO₂-Faktoren**). Im Ergebnisbereich des Einsparkonzeptes werden aus diesen Angaben alle Wettbewerbsparameter und projektrelevanten Größen (Fördereffizienz, Amortisationszeit, Förderquote, Zuwendung) berechnet und geprüft.

Ermittlung der Energieeinsparung bei Änderung des Systemnutzens:

Führt die Umsetzung der beantragten Maßnahmen zu einer Veränderung des Systemnutzens, beispielsweise zu einer Erhöhung des Outputs, ergibt sich die Energie, Ressourcen- bzw. CO₂-Einsparung grundsätzlich aus der Differenz des spezifischen Energie- und Ressourcenbedarfs von Ist- und Soll-Zustand und der Multiplikation des Ergebnisses mit dem Systemnutzen (Stückzahl, Output-Einheiten o. Ä.) im Ist-Zustand. Ressourcen- und Energieeinsparungen werden in CO₂-Einsparungen umgerechnet und gegeneinander bilanziert beziehungsweise verrechnet.

Beispiel Energieeffizienzmaßnahme:

- Die Bestandsanlage (Ist-Zustand) hat einen Endenergieverbrauch von 1.000 kWh und einen Output von 100 Einheiten
- Die neue Anlage (Soll-Zustand) hat einen Endenergieverbrauch von 1.500 kWh und einen Output von 200 Einheiten
- Spezifischer Endenergieverbrauch (Ist-Zustand) = 10 kWh/Einheit
- Spezifischer Endenergieverbrauch (Soll-Zustand) = 7,5 kWh/Einheit
- Spezifische Endenergieeinsparung = 2,5 kWh/Einheit
- Gesamtendenergieeinsparung = 2,5 kWh/Einheit * 100 Einheiten = 250 kWh

Beispiel Ressourceneffizienzmaßnahme 1 (einzelne Ressource):

- Die Bestandsanlage (Ist-Zustand) hat einen Ressourcenbedarf von 1.000 kg Ressource 1 und einen Output von 100 Einheiten pro Zeiteinheit
- Die neue Anlage (Soll-Zustand) hat einen Ressourcenbedarf von 1.500 kg Ressource 1 und einen Output von 200 Einheiten pro Zeiteinheit
- Spezifischer Ressourcenverbrauch (Ist-Zustand) = $\frac{10\text{kg Ressource 1}}{\text{Einheit}}$
- Spezifischer CO₂-Faktor für Ressource 1 = $\frac{0.1 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 1}}$
- Spezifischer CO₂-Ausstoß (Ist-Zustand) = $\left(10\text{kg Ressource 1} \times \frac{0.1 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 1}}\right) \times \frac{1}{\text{Einheit}} = \frac{1\text{kg CO}_2}{\text{Einheit}}$
- Spezifischer Ressourcenverbrauch (Soll-Zustand) = $\frac{7,5\text{kg Ressource 1}}{\text{Einheit}}$
- Spezifischer CO₂-Faktor für Ressource 1 = $\frac{0.1 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 1}}$
- Spezifischer CO₂-Ausstoß (Soll-Zustand) = $\left(7,5 \text{ kg Ressource 1} \times \frac{0.1 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 1}}\right) \times \frac{1}{\text{Einheit}} = \frac{0,75\text{kg CO}_2}{\text{Einheit}}$
- Spezifische CO₂-Einsparung = $\frac{1\text{kg CO}_2}{\text{Einheit}} - \frac{0,75\text{kg CO}_2}{\text{Einheit}} = 0,25\text{kg} \frac{\text{CO}_2}{\text{Einheit}}$
- Gesamt-CO₂-Einsparung pro Zeiteinheit = $0,25\text{kg} \frac{\text{CO}_2}{\text{Einheit}} \times 100 \text{ Einheiten} = 25\text{kg CO}_2$

Beispiel Ressourceneffizienzmaßnahme 2 (verschieden Ressourcen):

- Die Bestandsanlage (Ist-Zustand) hat einen Ressourcenbedarf von 1.000 kg Ressource 1 und einen Output von 100 Einheiten pro Zeiteinheit.
- Die neue Anlage (Soll-Zustand) hat einen Ressourcenbedarf von 500 kg Ressource 2 und einen Output von 200 Einheiten pro Zeiteinheit
- Spezifischer Ressourcenverbrauch (Ist-Zustand) = $\frac{10\text{kg Ressource 1}}{\text{Einheit}}$
- Spezifischer CO₂-Faktor für Ressource 1 = $\frac{0.1 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 1}}$
- Spezifischer CO₂-Ausstoß (Ist-Zustand) = $\left(10\text{kg Ressource 1} \times \frac{0.1 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 1}}\right) \times \frac{1}{\text{Einheit}} = \frac{1\text{kg CO}_2}{\text{Einheit}}$
- Spezifischer Ressourcenverbrauch (Soll-Zustand) = $\frac{2,5\text{kg Ressource 2}}{\text{Einheit}}$
- Spezifischer CO₂-Faktor für Ressource 2 = $\frac{0.2 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 1}}$
- Spezifischer CO₂-Ausstoß (Soll-Zustand) = $\left(2,5 \text{ kg Ressource 2} \times \frac{0.2 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 2}}\right) \times \frac{1}{\text{Einheit}} = \frac{0,5\text{kg CO}_2}{\text{Einheit}}$
- Spezifische CO₂-Einsparung = $\frac{1\text{kg CO}_2}{\text{Einheit}} - \frac{0,5\text{kg CO}_2}{\text{Einheit}} = 0,5\text{kg} \frac{\text{CO}_2}{\text{Einheit}}$
- Gesamt-CO₂-Einsparung pro Zeiteinheit = $0,5\text{kg} \frac{\text{CO}_2}{\text{Einheit}} \times 100 \text{ Einheiten} = 50\text{kg CO}_2$

Beispiel Ressourcen- und Energieeffizienzmaßnahme:

- Die Bestandsanlage (Ist-Zustand) hat einen Ressourcenbedarf von 1.000 kg Ressource 1, einen Endenergieverbrauch von 100 kWh und einen Output von 100 Einheiten pro Zeiteinheit
- Die neue Anlage (Soll-Zustand) hat einen Ressourcenbedarf von 500 kg Ressource 2, einen Endenergieverbrauch von 250 kWh und einen Output von 200 Einheiten pro Zeiteinheit
- Spezifischer Ressourcenverbrauch (Ist-Zustand) = $\frac{10\text{kg Ressource 1}}{\text{Einheit}}$
- Spezifischer CO₂-Faktor für Ressource 1 = $\frac{0.1 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 1}}$
- Spezifischer Endenergieverbrauch (Ist-Zustand) = 1 kWh/Einheit
- Spezifischer CO₂-Faktor für Energieträger = $\frac{1 \text{ kg CO}_2}{1\text{kWh Energieträger}}$
- Spezifischer CO₂-Aufwand (Ist-Zustand) = $10\text{kg Ressource 1} \times \frac{0.1 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 1}} + 1\text{kWh Energieträger} \times \frac{0.1 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 1}} \times \frac{1}{\text{Einheit}} = \frac{2\text{kg CO}_2}{\text{Einheit}}$
- Spezifischer Ressourcenverbrauch (Soll-Zustand) = $\frac{2,5\text{kg Ressource 2}}{\text{Einheit}}$
- Spezifischer CO₂-Faktor für Ressource 2 = $\frac{0.2 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 1}}$
- Spezifischer Endenergieverbrauch (Soll-Zustand) = 1,25 kWh/Einheit
- Spezifischer CO₂-Faktor für Energieträger = $\frac{1 \text{ kg CO}_2}{1\text{kWh Energieträger}}$

- Spezifischer CO₂-Aufwand (Soll-Zustand) =

$$2,5 \text{ kg Ressource 2} \times \frac{0,2 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kg Ressource 2}} + 1,25 \text{ kWh Energieträger} \times \frac{1 \text{ kg CO}_2}{1 \text{ kWh Energieträger}} \times \frac{1}{\text{Einheit}}$$

$$= \frac{1,75 \text{ kg CO}_2}{\text{Einheit}}$$

- Spezifische CO₂-Einsparung = $\frac{2 \text{ kg CO}_2}{\text{Einheit}} - \frac{1,75 \text{ kg CO}_2}{\text{Einheit}} = 0,25 \text{ kg} \frac{\text{CO}_2}{\text{Einheit}}$
- Gesamt-CO₂-Einsparung pro Zeiteinheit = $0,25 \text{ kg} \frac{\text{CO}_2}{\text{Einheit}} \times 100 \text{ Einheiten} = 25 \text{ kg CO}_2$

Hinweis: Alternativ kann der Energie- und Ressourcenbedarf im Soll-Zustand auch mit dem Energie- und Ressourcenbedarf einer Referenzinvestition verglichen werden, sofern die **Referenzanlage** eine frei am Markt verfügbare, **umsetzbare und wirtschaftliche Alternative** darstellt. Gegebenenfalls kann im Rahmen der Antragsprüfung ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit, beispielsweise durch einschlägige Angebote, und der Umsetzbarkeit, beispielsweise durch Nachweis der Verfügbarkeit von Aufstellflächen, gefordert werden.

Unabhängig hiervon ist zu beachten, dass eine Referenzinvestition, welche einen stark abweichenden Betriebsablauf im Vergleich zum Soll-Zustand aufweist (bspw. Änderungen der Betriebs-/Schichtzeiten, Aufstockung des Personalbedarfs etc.), nicht als Referenz zur Berechnung des Energieverbrauchs im Ist-Zustand herangezogen werden kann. In diesem Fall ist zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten zwingend dasselbe Verfahren/Szenario anzuwenden.

Darstellung bei Neuanschaffungen:

Sollte es sich bei der beantragten Maßnahme um eine erstmalige Neuanschaffung (z. B. erstmalige Errichtung einer Druckluftstation) oder Ergänzung (z. B. Ergänzung einer bestehenden Druckluftstation um einen weiteren Druckluftherzeuger ohne Stilllegung/Ersatz eines bestehenden Kompressors) des betrachteten Systems und nicht um eine Ersatzinvestition handeln, ist eine Förderung nur dann möglich, wenn im Vergleich zu einer Referenzanlage eine Gesamteinsparung von Energie und Ressourcen und damit eine Verringerung der „zukünftigen“ CO₂-Emissionen einhergeht. Als Referenzanlage ist nur eine technologisch vergleichbare jedoch weniger energie- und ressourceneffiziente, ebenfalls frei am Markt verfügbare Neuanlage zulässig. Zudem muss sie die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllen (sofern die Technik in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/Europäische Gemeinschaft gelistet ist, gelten die entsprechenden Mindestanforderungen). Unabhängig davon, muss die Referenz für förderfähige Lüftungsanlagen grundsätzlich die Mindestanforderungen an eine Wärmerückgewinnung gemäß EU-Verordnung 1253/2014 für Nichtwohnraumlüftungsanlagen (NwLA) erfüllen. Des Weiteren müssen beide Anlagen einen identischen/vergleichbaren Systemnutzen aufweisen. Sowohl die Referenzanlage als auch die Vergleichbarkeit müssen im Einsparkonzept dargestellt werden.

Fördereffizienz / spezifische CO₂-Emissionsfaktoren:

Die Fördereffizienz berechnet sich wie folgt:

$$FE = \frac{\text{förderfähige Kosten} \times \text{Förderquote}}{\frac{\text{Gesamteinsparung tCO}_2}{1 \text{ Jahr}}}$$

Für die Berechnung der CO₂-Emissionen je nach Energieträger bzw. Ressourcen sind die „Informationsblatt CO₂-Faktoren“ definierten CO₂-Faktoren bindend. Die Faktoren sind im Einsparkonzept hinterlegt, es erfolgt eine automatische Berechnung der CO₂-Emissionen. Sollten Energieträger oder Ressourcen nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt und ein eigener Faktor eingetragen werden. Ein stichhaltiger und belastbarer Nachweis über die Berechnungs- oder Messmethode (z. B. Gutachten, Zertifikat) ist beizufügen. Die Liste der Ressourcen sowie die CO₂-Faktoren werden regelmäßig durch die administrierenden Institutionen überprüft und aktualisiert.

Weitergehende Informationen, insbesondere für die Bestimmung eigener CO₂-Faktoren für Energieträger, entnehmen Sie bitte dem „Informationsblatt CO₂-Faktoren“.

Weitere Hinweise:

Ressourcen- und Energieeinsparungen werden in CO₂-Einsparungen umgerechnet und gegeneinander bilanziert beziehungsweise verrechnet.

Eine Maßnahme, die eine Erhöhung der Ressourceneffizienz erzielt, aber dabei die Energieeffizienz verschlechtert, kann beantragt werden, wenn die bilanzielle CO₂-Einsparung positiv ist und die Maßnahme ausschließlich zu Verbesserung der Ressourceneffizienz durchgeführt wird.

Eine Maßnahme, die eine Erhöhung der Energieeffizienz erzielt, aber dabei die Ressourceneffizienz verschlechtert, kann als eine reine Energieeffizienzmaßnahme angesehen werden, wenn die bilanzielle CO₂-Einsparung positiv ist und die Maßnahme ausschließlich zu Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt wird.

Vorhaben und Maßnahmen

Vorhaben ist die Summe aller gemeinsam beantragten Maßnahmen. Jede Maßnahme in einem Vorhaben muss mindestens 1% der gesamten CO₂-Einsparungen des Vorhabens beitragen. Bei getrennt beantragten Maßnahmen für einen Unternehmensstandort liegen verschiedene Vorhaben jedoch nur vor, wenn die einzelnen Maßnahmen wirtschaftlich, administrativ und technisch trennbar sind.

In Ausnahmefällen kann sich das Vorhaben auch auf mehrere Standorte beziehen. (Bsp.: indentische Maßnahmen in einer Vielzahl von Filialen). In diesem Fall kann sich das Vorhaben ausnahmsweise auf mehrere Standorte beziehen. Solche Vorhaben sind jedoch **vor Antragsstellung zwingend mit dem Projektträger** abzustimmen.

Parallele Beantragung von Maßnahmen im Förderwettbewerb und Modul 2 des EEW (Prozesswärme aus erneuerbaren Energien)

CO₂-Einsparungen aus Prozesswärme von **parallel** nach Modul 2 beantragten Maßnahmen können für die Berechnung der Fördereffizienz im Förderwettbewerb berücksichtigt werden. Die nach Modul 2 beantragten Maßnahmen sind im Einsparkonzept ebenfalls nachvollziehbar darzustellen. Die Investitionskosten der nach Modul 2 beantragten Maßnahmen spielen hingegen für die Ermittlung des (maximalen) Zuschussbetrags im Förderwettbewerb keine Rolle.

Abwärmemaßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme, die durch Prozesse entsteht, wie z. B. Einbindung der Abwärme zur Bereitstellung von Wärme, inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagen- oder Gebäudetechnik, Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen, Verstromung von Abwärme (z.B. Organic-Rankine-Cycle (ORC)).

Weiterhin förderfähig sind Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotenziale der Abgasströme an KWK-Bestandsanlagen, die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden. Im Fall einer Erweiterung von KWK-Sammelschienen zur Erhöhung der Anlagen-Gesamtleistung durch Ergänzung eines KWK-Moduls kann der Zubau als eigene Anlage betrachtet werden.

Die erschlossene Abwärme unterliegt keinen Beschränkungen bei der Verwendung und kann insbesondere auch für die Versorgung von Gebäuden verwendet werden.

Außerbetriebliche Abwärmenutzung

„Außerbetrieblich“ im Sinne des Förderprogramms bedeutet außerhalb der Betriebsstätte oder des Unternehmensverbundes des Antragsstellers.

„Außerbetriebliche Abwärmenutzung“ ist die Erschließung von Prozessabwärme eines Unternehmens und Nutzung der Abwärme außerhalb der Betriebsstätte des Unternehmens sowie außerhalb des Unternehmensverbundes.

Die Wärmemengenlieferung und –abnahme muss vertraglich zwischen dem Unternehmen der Abwärmequelle und dem Unternehmen der Wärmesenke geregelt sein und ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Eine Aufteilung der Investitionskosten und der damit verbundenen Förderung innerhalb dieses Förderprogrammes ist möglich. Dabei müssen separate Förderanträge gestellt werden, die auf die jeweils anderen Anträge verweisen. Die CO₂-Einsparungen können dabei unabhängig der Investitionskosten auf die Anträge verteilt werden.

Die Verbindungsleitungen müssen sich im Eigentum des Antragsstellers beziehungsweise der Vertragspartner befinden und dürfen grundsätzlich nicht Teil eines öffentlichen Wärmenetzes sein.

Maßnahmen zur Einspeisung von Abwärme aus Prozessen in öffentliche Wärmenetze bei denen das antragstellende Unternehmen ein Wärmenetzbetreiber oder Energieversorger ist, sind ausschließlich über die BEW förderfähig. Eine Kumulierung der Förderung über die BEW und EEW für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig.

6 Was sind förderfähige Kosten?

Förderfähig sind die Kosten, die zur Verbesserung der Effizienz aufgewendet werden müssen.

Die förderfähigen Kosten umfassen die **Investitionsmehrkosten, d. h. die** Kosten, die für die Verbesserung der Effizienz erforderlich sind. Diese können sich zusammensetzen aus:

- **förderfähige Investitionskosten:** Kosten für die Anschaffung der Effizienztechnik
- **förderfähige Investitionsnebenkosten:** Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und nicht aus Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens erbracht werden. Dazu zählen z. B. Kosten für die Planung, Installation, Aufstellung, Montage und Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft.
- Kosten für die Erstellung des **Einsparkkonzeptes**.

Voraussetzung beim Wettbewerb ist, dass der Antragsteller bei der Darstellung der geplanten Effizienzprojekte **plausibel - d. h. glaubhaft, nachvollziehbar und prüffähig** – begründet, inwieweit die geplante(n) Maßnahme(n) aus Effizienzgründen durchgeführt werden soll(en). Detaillierte Informationen dazu können dem **Informationsblatt Investitionsmehrkosten** entnommen werden.

Zu beachten ist, dass die oben **aufgeführten Kosten nur dann förderfähig sind, wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum** geleistet werden. Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht förderfähig. Leasingraten sind darüber hinaus auch nur dann förderfähig, wenn ein Eigentumsübergang des Investitionsgutes in den Besitz des antragstellenden Unternehmens im Leasingvertrag vereinbart wurde. Ansonsten entspricht die erbrachte Geldleistung nicht einer Investition, sondern nur einer Miete.

Das antragstellende Unternehmen muss weiterhin im Antrag schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den **gesamten Eigenanteil** an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Investition zu tragen.

7 Wie funktioniert das Wettbewerbsverfahren?

Anträge können **kontinuierlich während einer laufenden Wettbewerbsrunde** gestellt werden (Hinweis: Das Antragsverfahren ist zweistufig; siehe [Punkt 8](#)). Zur Durchführung des Wettbewerbes gibt es mehrere Stichtage, an denen die bis dahin vorliegenden, vollständigen und qualitativ ausreichenden Anträge im Wettbewerb berücksichtigt werden. **Es besteht die Möglichkeit, eine Wettbewerbsrunde bei Überzeichnung des zur Verfügung stehenden Rundenbudgets um 50% vorzeitig zu schließen.** Der aktuelle

Stand zur Ausschöpfung des Budgets der laufenden Wettbewerbsrunde kann auf der Website unter „[Wettbewerbsrunden](#)“ eingesehen werden. Es empfiehlt sich daher den Antrag frühzeitig in einer Förderwettbewerbsrunde einzureichen. Später eingereichte Anträge können im schlechtesten Fall erst zum nächsten Stichtag berücksichtigt werden.

Die Fördereffizienz ist das zentrale Bewertungskriterium zum Vergleich und damit zum Ranking der Projekte im Wettbewerb. Gefördert werden pro Wettbewerbsrunde die Projekte mit der besten Fördereffizienz.

Die **Fördereffizienz** ergibt sich aus dem Verhältnis von beantragter Förderung in Euro zur erreichten CO₂-Einsparung pro Jahr in Tonnen (Förder-Euro/t CO₂-Einsparung/a).

Alle bis zum Ende einer Wettbewerbsrunde vollständig eingereichten Anträge werden vom Projektträger bewertet. Dabei erhalten die Antragsteller **im Rahmen einer einmaligen Rückfragerunde und innerhalb einer gesetzten Frist von max. 14 Tagen** die Gelegenheit, Stellung zu offenen Punkten und Fragen zu beziehen sowie ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Nach der finalen Antragsprüfung werden alle Projekte, welche die Wettbewerbsbedingungen erfüllen, nach aufsteigender Fördereffizienz gelistet. Die Förderentscheidung wird auf Basis der Fördereffizienz und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel gefällt.

Ein Förderprojekt, das in der aktuellen Wettbewerbsrunde keinen Zuschlag im Wettbewerb erhält, kann in einer anschließenden Wettbewerbsrunde **erneut teilnehmen**.

Alle Informationen zur laufenden Wettbewerbsrunde werden auf der Website des Förderwettbewerbs unter „[Wettbewerbsrunden](#)“ veröffentlicht.

8 Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung für den Investitionszuschuss erfolgt über den Projektträger VDI/VDE-IT.

Das Antragsverfahren ist zweistufig.

- **Stufe 1 – Skizzenphase:** In einer ersten Stufe ist eine formgebundene Skizze beim Projektträger einzureichen, in welcher der Antragsteller und das geplante Vorhaben kurz darzustellen sind. Für die Skizze ist ausschließlich die auf der Programmwebsite www.wettbewerb-energieeffizienz.de zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.

Die Skizzenphase dient dazu, vorab zu prüfen, ob ein Antragsteller generell antragsberechtigt ist und ob ein geplantes Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist. Einem Förderinteressenten werden mit der Skizzenbewertung auch Hinweise zur weiteren Antragserarbeitung gegeben. Auf Basis einer Skizzenbewertung kann jedoch noch kein Erfolg im Förderwettbewerb abgeleitet und somit keine Förderentscheidung getroffen werden. Die Skizzenbewertung stellt einen bloßen Hinweis dar und ist rechtlich nicht verbindlich.

Nach erfolgter Skizzenbewertung durch den Projektträger und Übermittlung der Ersteinschätzung an den Skizzeneinreicher kann ein Antrag eingereicht werden. Eine Skizzenbewertung durch den Projektträger erfolgt in der Regel innerhalb von einer Woche nach Einreichung. Diese Zeitspanne ist bei der weiteren Antragsausarbeitung und einer geplanten Antragseinreichung in einer bestimmten Wettbewerbsrunde zu berücksichtigen.

- **Stufe 2 – Antragstellung:** Die zweite Stufe, die Antragstellung, erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen über das elektronische System „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>). Den aktuell gültigen Link zum Antragsportal für die jeweilige laufende Wettbewerbsrunde erhält ein Antragsteller zusammen mit einer positiven Skizzenbewertung. Der **vollständige Antrag** inklusive **aller notwendigen Unterlagen und Anlagen** muss elektronisch über „easy-Online“ eingereicht werden. Ergänzend zur elektronischen Fassung muss das durch

„easy-Online“ generierte Antragsformular **spätestens 14 Tage nach elektronischer Einreichung** auch in schriftlicher Form vom Antragsteller **rechtsverbindlich unterschrieben an den Projektträger gesendet** werden.

Grundsätzlich gilt für die Antragstellung Folgendes:

- Der Förderantrag inklusive aller Antragsunterlagen (z. B. *easy-Online*-Antrag, Einsparkonzept, etc.) muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine Zuwendung in beantragter Höhe bei Erfolg im Wettbewerb gewährt werden kann.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

Für die Antragsprüfung durch den Projektträger ist eine Zeit von ca. 6 Wochen nach dem Stichtag der jeweiligen Wettbewerbsrunde zu berücksichtigen. Der Projektstart aller Effizienzprojekte sollte daher sicherheitshalber mindestens zwei Monate nach dem Stichtag der jeweiligen Wettbewerbsrunde in den Antragsunterlagen festgelegt werden.

Ein **vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist beim Förderwettbewerb ausgeschlossen**. Als Vorhabenbeginn gilt dabei der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Das Projekt darf also erst nach Bewilligung und Beginn der beantragten Projektlaufzeit umgesetzt werden. Ein davorliegender Beginn widerspricht der Vermutung der Notwendigkeit einer Förderung. Planungs- und Beratungsleistungen (z. B. Erstellung des Einsparkonzeptes) dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Vor der Bewilligung angefallene Kosten können jedoch **nicht** abgerechnet werden. **Kein Beginn** des Vorhabens liegt vor, wenn zwar ein Vertrag abgeschlossen wird, aber ein **eindeutiges Rücktrittsrecht** für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung vereinbart ist. Dem Rücktritt steht gleich, wenn der Vertrag mit auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen der Bewilligung der Fördermittel abgeschlossen wird.

8.1 Weitere Antragsdokumente

Zusätzlich zum Einsparkonzept, welches zwingend über das Webtool www.bmwk.de/einsparkonzept zu erstellen ist und als PDF bei *easy-Online* mit hochgeladen werden muss, sind zur Prüfung der Angaben und der Antragsberechtigung die nachfolgend aufgeführten administrativen Dokumente dem Antrag über *easy-Online* beizufügen. Zur Vorbereitung des Uploads in *easy-Online* sind diese als PDF abzuspeichern.

8.1.1 Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Von dem Antragsteller ist die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen den Antragsunterlagen beizufügen. Mit der Erklärung wird vom Antragsteller die Zusicherung eingeholt, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Für die Erklärung steht auf der Website das Dokument „[Einleitende Hinweise zur Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen](#)“ zur Verfügung. Das darin in Anlage C enthaltene Vordruck-Formular ist ausgefüllt und **rechtsverbindlich unterschrieben** mit dem Antrag hochzuladen.

8.1.2 Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder vergleichbare Unterlagen

Juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften haben bei einem Antrag den Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung oder den Genossenschaftsregisterauszug oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Dies dient der Prüfung der Vertretungsberechtigung der/des Antragsunterzeichner(s) und der Antragsberechtigung.

Bei der Geschäftsform GmbH & Co.KG ist auch immer der Handelsregisterauszug der Komplementär-GmbH mit einzureichen.

8.1.3 Ggf. weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus bereitzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers VDI/VDE-IT nachzureichen:

- Die beiden letzten, durch einen sachverständigen Buch- und Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigter) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden), soweit noch kein Jahresabschlussbericht vorliegt, sind hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatzsteuer- und Liquiditätsplanung bereitzuhalten.
- Laufender Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Das BMWK bzw. der Projektträger behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen zur Klärung offener Einzelfragen vor.

8.1.4 Zusätzlich geforderte Unterlagen bei Contracting

Eine Förderung von Effizienzmaßnahmen im Rahmen bestehender Verträge ist nicht zulässig. Bei Antragsstellung durch einen Contractor sind die vorstehend genannten Unterlagen sowohl für den Antragssteller als auch für die Contracting-Nehmer vorzulegen.

Folgende Antragsunterlagen sind **zusätzlich** vorzulegen:

- Entwurf des Contracting-Vertrags,
- [Erklärung der Contracting-Partner](#).

Contracting-Vertrag:

Die Förderung von Effizienzmaßnahmen muss im Rahmen von Neuverträgen erfolgen. Mit der Antragstellung ist der **Entwurf** des Contracting-Vertrags mit dem Contracting-Nehmer vorzulegen, in welchem die folgenden Punkte enthalten sein müssen:

- Benennung der Vertragspartner (Contracting-Geber und Contracting-Nehmer),
- Laufzeit des Vertrages,
- Benennung der geplanten, förderfähigen Maßnahmen,
- Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs für das Vorhaben enthalten,
- Bestätigung beider Vertragspartner, dass der Contracting-Gegenstand für die beim Förderwettbewerb Energieeffizienz angerechnete Mindestnutzungsdauer zweckbestimmt betrieben wird (siehe folgender Absatz).

Die Mindestnutzungsdauer von drei Jahren muss auch bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen von Contracting gewährleistet werden. Dieser Forderung kann auf zweierlei Weise nachgekommen werden:

1. Der neue Contracting-Vertrag deckt mindestens die beim Förderwettbewerb Energieeffizienz angerechnete Nutzungsdauer (mindestens drei Jahre) ab.
2. Ist dies nicht der Fall, so haben beide Vertragspartner den zweckbestimmten Betrieb der Anlagen/Prozesse schriftlich zuzusichern. Dies kann z. B. in der „[Erklärung Contracting-Partner](#)“ vorgenommen werden, die ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Erklärung Contracting-Partner:

Die unterschriebene „[Erklärung Contracting-Partner](#)“ ist Pflichtbestandteil der Antragsunterlagen für Contracting-Projekte. Contracting-Geber und Contracting-Nehmer müssen mit Unterschrift erklären, dass:

- der Contracting-Nehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert wurde,
- sie jeweils mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber, von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.
- die Anlage für die beim Förderwettbewerb Energieeffizienz angerechnete Mindestnutzungsdauer zweckbestimmt betrieben wird, falls dies nicht im Vertrag selbst geregelt ist.

Bei erfolgreicher Bewertung des Projekts und der Erteilung des Förderzuschlags erfolgt im Zuwendungsbescheid zunächst eine Mittelsperre für die gesamten Projektkosten. Mit Vorlage des/der unterschriebenen Contracting-Vertrags/-Verträge wird diese jeweils aufgehoben.

Hinweis: Für Energiedienstleister, die eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen, gilt der Abschluss eines Contractingvertrages, der die beantragte Maßnahme umfasst, als Vorhabenbeginn. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

9 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Für die Vorhabenabwicklung ist **Profi-Online** zu nutzen.

Bei **Effizienzprojekten** können bis zu 50 % der bewilligten Fördersumme für angefallene und nachgewiesene förderfähige Kosten während der Projektlaufzeit angefordert werden. Die verbleibenden 50 % werden erst nach Eingang und Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

10 Wie erfolgt die Nachweisführung nach Projektende?

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des Projektes nachzuweisen, dass das Projekt erfolgreich durchgeführt wurde. Hierzu dient der Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis, gemäß ANBest-P immer bestehend aus dem Sachbericht (fachlicher Bericht) und dem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der für die Umsetzung der Maßnahme angefallenen Ausgaben), ist innerhalb **von drei Monaten** nach Projektende beim Projektträger vorzulegen. Die Vordrucke für die Unterlagen finden Sie in **profi-Online** bzw. werden Ihnen vom Projektträger auf Nachfrage bereitgestellt.

Dem Verwendungsnachweis ist beizufügen:

- **Nachweis der Betriebsbereitschaft** der technischen Anlage sowie die Bestätigung der Inbetriebnahme,
- **Bestätigung** durch einen qualifizierten Energieberater oder Sachverständigen (ist das Unternehmen nach DIN ISO 50001 oder EMAS zertifiziert, kann das der eigene Energiemanager sein) zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Einsparkonzepts bzw. ein aktualisiertes Einsparkonzept,
- **Nachweis der Ausgaben** der installierten Investition sowie für Planung und Installation mittels:
 - hochzuladenden **Rechnungen**. Es sind die tatsächlich realisierten Ausgaben ohne Mehrwertsteuer (sofern vorsteuerabzugsberechtigt), abzüglich Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und Rabatte anzugeben.

- Darüber hinaus muss eine **tabellarische Belegübersicht** beigefügt werden, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus dieser Belegliste müssen Tag, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Kosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden **Auszahlungen im Bewilligungszeitraum** geleistet worden sind. Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und vor oder nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig (siehe auch Punkt 6).

- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der Maßnahme.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Abweichungen vom Projektantrag sind im Sachbericht darzustellen und zu begründen und die Auswirkungen klar darzulegen:

- Beschreibung der ggf. abweichend vom Antrag eingesetzten Technik,
- Beschreibung der ggf. abweichend vom Antrag festgelegten Systemgrenze,
- Beschreibung des ggf. abweichenden Systemnutzens,
- Vergleich mit der laut Antrag erwarteten Gesamtenergie- und -CO₂-Einsparung und Angabe von ggf. vorgenommenen Änderungen,
- Beschreibung der ggf. abweichenden Ausgaben.

Bei der Durchführung von Projekten im Rahmen eines **Contractings** ist zusätzlich vom Contractor eine Bestätigung des Contracting-Nehmers vorzulegen, dass die Effizienzmaßnahme(n) beim Contracting-Nehmer durchgeführt wurde(n).

11 Grundsätzliche Hinweise

11.1 Rechtsanspruch

Grundsätzlich sind Subventionen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verboten, da sie wettbewerbsverzerrend wirken können. Das dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Förderwettbewerb“ zugrundeliegende Förderkonzept wurde jedoch allgemein und nicht selektiv ausgestaltet. Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Förderwettbewerb“ sind deshalb nicht als staatliche Beihilfe einzustufen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

11.2 Kumulierungsverbot

Die Förderung nach diesem Programm schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme - einschließlich Beihilfen nach dem EEG oder dem KWKG oder nach der De-minimis-Verordnung (De-minimis-VO) - für ein- und dasselbe Vorhaben aus (Kumulierungsverbot). Daneben darf für dasselbe Vorhaben **nicht** gleichzeitig ein Antrag im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ beim BAFA oder bei der KfW gestellt werden.

Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurückzugewähren.

Mittel für eine Energieberatung nach der Richtlinie vom BAFA für das Fördermodul 1 "Energieaudit DIN EN 16247" gemäß Nummer 7.2 der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) vom 13. November 2020 ([BAnz AT 11.12.2020 B2](#)), können hingegen in Anspruch genommen werden. Auch im Rahmen eines Transformationskonzeptes geförderte Einsparkonzepte können im Förderwettbewerb nicht nochmals abgerechnet und gefördert werden. Eine Doppelförderung des Einsparkonzeptes ist in jedem Fall ausgeschlossen.

11.3 Vor-Ort-Kontrollen

Der Projektträger behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

11.4 Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

11.5 Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.